

Informationen zur Versteuerung von Geschenken an Geschäftspartner und eigene Arbeitnehmer sowie zur Versteuerung von Betriebsveranstaltungen / Incentivereisen

Geschenke sind Geld- oder Sachzuwendungen an Arbeitnehmer oder Geschäftspartner ohne rechtliche Verpflichtung und ohne zeitlichen oder anderen Zusammenhang mit einer Gegenleistung.

Bei **Geschenken an Geschäftspartner** ist die Freigrenze von aktuell **50 EUR** (pro Jahr) zu beachten. Geschenke an Dritte von insgesamt **mehr als 50 EUR** pro Jahr führen hingegen zu steuerlich nichtabzugsfähigen Betriebsausgaben und werden daher im Rahmen der Steuererklärung zum betrieblichen Gewinn hinzugerechnet.

So genannte **Werbegeschenke** wie z.B. Kugelschreiber oder Kalender sind gesondert als Aufmerksamkeiten bzw. Streuartikel gesondert von Geschenken an Dritte zu erfassen. Sachzuwendungen, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 10 EUR nicht übersteigen, sind nach herrschender Praxis als Streuerbeartikel anzusehen.

Bei Unternehmen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sind die Nettokosten relevant. Bei Unternehmen, die die Vorsteuer nicht abziehen dürfen, ist der Bruttobetrag bei der Beurteilung zu berücksichtigen.

Bei **Geschenken an Arbeitnehmer** ist die Freigrenze von aktuell brutto 60 EUR pro Anlass zu beachten. Die Steuerfreiheit setzt dabei einen personenbezogenen Anlass (Geburtstag, Jubiläum, o.ä., nicht jedoch z.B. Weihnachten) voraus. Geschenke in Form von Sachzuwendungen oder Dienstleistungen an Arbeitnehmer von mehr als 60 EUR führen hingegen grundsätzlich zu einer Lohnsteuerpflicht.

Geschenke an Dritte und lohnsteuerpflichtige Geschenke an Arbeitnehmer sind prinzipiell beim Empfänger steuerpflichtig, können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen durch das Unternehmen pauschal versteuert werden:

Nach § 37b EStG **kann** der Zuwendende bei Geschenken die Einkommensteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % (plus Solidaritätszuschlag und pauschale Kirchensteuer) pauschalieren. Voraussetzung dafür ist, dass zu Zuwendung pro Empfänger und Jahr den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreitet. Die pauschale Steuer ist im Rahmen der Lohnsteueranmeldung abzuführen.

- Bemessungsgrundlage für die vom Zuwendenden zu tragende Pauschalsteuer sind die tatsächlichen Kosten einschließlich der Umsatzsteuer.
- Bei der Pauschalierung von Geschenken an Arbeitnehmer (sofern über 60 EUR oder nicht aus persönlichem Anlass) entfällt die Sozialversicherungspflicht, sofern die Pauschalierung mit Abführung der Lohnsteuer bis spätestens zur Abrechnung Februar des Folgejahres erfolgt.

(Sofern bei Geschenken an Geschäftsfreunde die Grenze von 50 EUR überschritten ist, ist die Umsatzsteuer nicht abzugsfähig; gleichzeitig führt auch die darauf entfallende Pauschalsteuer nach § 37b EstG zu nicht abzugsfähigen Abgaben.)

Betriebsveranstaltungen sind Veranstaltungen auf betrieblicher Ebene, die gesellschaftlichen Charakter haben. Sie sollen den Kontakt der Arbeitnehmer untereinander und damit das Betriebsklima fördern. Hierunter fallen z. B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier, Feier des Geschäftsjubiläums.

Eine Betriebsveranstaltung liegt aber nur vor, wenn der Teilnehmerkreis sich überwiegend (= mehr als 50 %) aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und gegebenenfalls Leiharbeitnehmern oder Arbeitnehmern anderer Unternehmen im Konzernverbund zusammensetzt.

Keine Betriebsveranstaltungen im lohnsteuerlichen Sinne sind Veranstaltungen, die zum Anlass genommen werden, bestimmte Arbeitnehmer für besondere Leistungen zu entlohnen. Dies gilt insbesondere auch für **Incentive-Reisen** im Rahmen mehrtägiger Veranstaltungen. Ist das Kriterium Betriebsveranstaltung nicht erfüllt, kann eine Geschenkepauschalierung in Frage kommen.

Zuwendungen anlässlich von Betriebsveranstaltungen führen nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, soweit die Aufwendungen **je teilnehmenden Arbeitnehmer 110 EUR** (= Freibetrag) nicht übersteigen. Für die Gewährung des Freibetrags muss die Betriebsveranstaltung im Regelfall allen Betriebsangehörigen offenstehen.

Pro Jahr kann der Freibetrag für bis zu 2 Betriebsveranstaltungen je Arbeitnehmer geltend gemacht werden.

Hierbei sind sämtliche Kosten (brutto) in die Berechnung der Aufwendungen je teilnehmenden Arbeitnehmer einzubeziehen. Kosten der Begleitpersonen sind hierbei dem Arbeitnehmer zuzurechnen.

Sind die dem Arbeitnehmer zuzurechnenden Aufwendungen brutto über dem Freibetrag, kann der übersteigende Betrag mit 25% Lohnsteuer (plus Solidaritätszuschlag und evt. Kirchensteuer) pauschal versteuert werden – in diesem Fall entfällt auch die Sozialversicherungspflicht, sofern die Pauschalierung spätestens bis zum Februar des Folgejahres im Rahmen der Lohnsteueranmeldung berücksichtigt wurde.

Die Aufwendungen für die Betriebsveranstaltungen wie auch eventuell anfallende Pauschalsteuern sind abzugsfähige Betriebsausgaben.

Informationen, die mit den Buchhaltungs-/Lohnunterlagen einzureichen sind:

Die nachfolgenden Informationen sollten laufend, aber spätestens zur Abrechnung Februar des Folgejahres nach Ablauf des Kalenderjahres der Lohnabteilung zur Pauschalversteuerung vorgelegt werden:

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit empfehlen wir bereits mit der laufenden Buchhaltung eine entsprechende Kennzeichnung auf den eingereichten Rechnungen. Die Betextung sollte so eindeutig wie möglich dabei sein.

Geschenke

- Liste der Geschenke an Arbeitnehmer über 60 EUR bzw. Geschenke ohne persönlichen Anlass
- Liste der Geschenke an Geschäftspartner bis 50 EUR
- Liste der Geschenke an Geschäftspartner über 50 EUR

Betriebsveranstaltungen / Incentive-Reisen

- Aufstellung der Gesamt-**Bruttokosten** pro Veranstaltung
- **Teilnehmerlisten** mit Kennzeichnung der Arbeitnehmer (bzw. der den einzelnen Arbeitnehmern jeweils zuzuordnenden Begleitpersonen)